

Änderungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen

Ab 1. Januar 2021 sind folgende Neuregelungen für *Kunststoffabfälle* in Kraft getreten:

1. die Änderungen der Anlagen II, III und IV des Basler Übereinkommens (BÜ)
2. die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)

Zu 1.

Die Anlagen II, VIII und IX des BÜ erhalten für Kunststoffabfälle folgende Einträge:

- Anlage VIII erhält einen neuen Eintrag A3210 für gefährliche Kunststoffabfälle
- Anlage XI erhält einen neuen Eintrag B3011 für ungefährliche Kunststoffabfälle, mit dem der bisherige Eintrag B3010 ersetzt wird
- Anlage II erhält einen neuen Eintrag Y48 für ungefährliche Kunststoffabfälle und Gemische, die nicht unter A3210 und B3011 fallen

Zu 2.

Mit der delegierten Verordnung werden die Änderungen des BÜ in der VVA insbesondere durch die Änderung der Anhänge III, IIIA, IV und V (Abfalllisten) in europäisches Recht umgesetzt; *allerdings gelten nach der Delegierten Verordnung bei innergemeinschaftlichen Verbringungen folgende abweichende Regelungen zu den Änderungen des Basler Übereinkommens:*

- B3011 gilt nicht, stattdessen gilt in den Anhängen III und IIIA der Eintrag EU3011
- A3210 gilt nicht, stattdessen gilt der Anhang IV der Eintrag AC300
- Y48 gilt nicht, stattdessen gilt in Anhang IV der Eintrag EU48

Grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen

Keine Notifizierung erforderlich, nur allgemeine Informationspflicht

Gilt für folgende *ungefährliche Kunststoffabfälle* der Einträge EU3011 [B3011], *die nahezu ausschließlich**:*

- a) aus einem nicht-halogenierten Polymer bestehen,
- b) aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen,
- c) aus einem fluorierten Polymer bestehen,

sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind ¹⁾.

[Spezielle unter a), b) und c) geführte Kunststoffsorten werden in untenstehenden Tabellen 1 und 2 benannt]

Verbringung zur Verwertung	Keine Notifizierung: allgemeine Informationspflicht [ungefährliche Kunststoffabfälle]	Kunststoffsorte s.
innerhalb der EU	EU3011 und Gemische EU3011	Tabelle 1
Ausfuhr in OECD-Staaten	B3011 und Gemische B3011	Tabelle 2
Ausfuhr in Nicht-OECD-Staaten ²⁾	B3011, soweit diese <u>nachweislich zum Recycling (R3) bestimmt sind</u>	Tabelle 2
	Gemische aus B3011, ausschließlich bestehend aus: PE, PP und/oder PET, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling jedes Materials bestimmt sind	
Einfuhr in die EU	B3011 und Gemische B3011	Tabelle 2

²⁾ Auf die Drittstaatenregelung KOM-VO [Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission] zum Export in NICHT-OECD-Drittstaaten wird hingewiesen, ggf. kann für einige Staaten eine Notifizierungspflicht oder ein Verbot bestehen

1) Hinweis zum neuen Eintrag B3011 in Bezug zu Ausfuhren in Nicht-OECD-Staaten:

Die Kommissions-Verordnung („Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission zur Regelung von Exporten von ungefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Drittstaaten“ - KOM-VO) enthält noch keine Regelungen zum neuen Eintrag B3011, der den bisherigen Eintrag B3010 ersetzt.

Demgemäß unterliegen derzeit alle Exporte in Nicht-OECD-Staaten der Notifizierungspflicht!

Die Kommission hat bereits die Nicht-OECD-Staaten hierzu um Rückmeldung gebeten, allerdings liegen hierzu noch keine Rückmeldungen vor. Die KOM-VO wird erst nach Rücklauf der Antworten entsprechend mit den rechtsverbindlich einzuhaltenden Regelungen geändert, ggf. *Notifizierungspflicht, keine Notifizierung oder Verbot* (s. Tabelle 2).

Für die Ausfuhr in Nicht OECD-Drittstaaten gilt künftig grundsätzlich die Notifizierungspflicht für ungefährliche Kunststoffabfälle (B3011) und für Gemische aus Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) oder Polyethylenterephthalat (PET) in den Fällen, in denen der Bestimmungsstaat (Nicht-OECD-Drittstaat) keine Erklärung hinsichtlich gewünschter Regelungen [Notifizierungspflicht, keine Notifizierung oder Verbot] gegenüber der EU-Kommission mitgeteilt hat.

Notifizierungspflichtige Verbringungen:

Grundsätzlich gilt für gefährliche Kunststoffabfälle und Gemische der Einträge AC 300 [A3210] sowie für ungefährlich gemischte Kunststoffabfälle des Eintrags EU48 [Y48]:

Verbringung zur Verwertung	Notifizierung erforderlich [gefährliche Kunststoffe und Gemische AC300 [A3210] sowie ungefährliche gemischte Kunststoffe EU48 [Y48]	Kunststoffsorte s.
innerhalb der EU	AC300 und EU48	Tabelle 1
Ausfuhr in OECD-Staaten	AC300 [A3210] und Y48	Tabelle 2
Ausfuhr in Nicht-OECD-Staaten	verboten	Tabelle 2
Einfuhr in die EU	AC300 [A3210] und Y48	Tabelle 2

1) Zur Bestimmung, wann *Kunststoffabfälle „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“* sind, können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkte herangezogen werden. Hierzu werden noch Anlaufstellen-Leitlinien erarbeitet. Im Übrigen können durch die Behörden in den Mitgliedstaaten spezielle Festlegungen zu Art und Menge der zulässigen Verunreinigungen (Störstoffe) getroffen werden.

In Niedersachsen wird ohne eine weitere Prüfung, ob die umweltgerechte Verwertung durch Störstoffe verhindert wird, ein Störstoffanteil von max. 2 Gew.-% akzeptiert. In Zweifelsfällen und insbesondere dann, wenn eine der beteiligten Behörden dies verlangt, kann dieser Störstoffanteil zur Notifizierungspflicht führen.

Tabelle 1 Verbringungen zur Verwertung innerhalb der EU			
Allgemeine Informationspflicht, keine Notifizierung erforderlich		Notifizierungspflicht	
Anhang III Teil I g) VVA: „GRÜNE“ Abfallliste	Anhang IIIA Nr. 4. VVA Gemische: aus der „GRÜNEN“ Abfallliste	Anhang IV Teil II VVA „GELBE“ Abfallliste	Anhang IV Teil I f) VVA „nicht gelistet“
<p>Der Eintrag B3011 des BÜ gilt nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:</p> <p>EU3011 <i>„Ungefährliche Kunststoffabfälle“</i>: Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen * sind:</p> <p>-----</p> <p>a) Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich** aus einem <i>nicht halogenierten Polymer</i> bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polyethylen (PE) - Polypropylen (PP) - Polystyrol (PS) - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) - Polyethylenterephthalat (PET) - Polycarbonate (PC) - Polyether <p>-----</p> <p>b) Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich** aus einem <i>ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt</i> bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Harnstoff-Formaldehyd-Harze - Phenol-Formaldehyd-Harze - Melamin-Formaldehyd-Harze - Epoxidharze - Alkydharze <p>-----</p>	<p>Gemische EU3011 <i>„Ungefährliche Abfallgemische“</i> Folgende Gemische aus <i>ungefährlichen Kunststoffabfällen</i> *:</p> <p>-----</p> <p>a) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 unter <i>nicht halogenierte Polymere</i> aufgeführt sind;</p> <p>-----</p> <p>b) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 unter <i>ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte</i> aufgeführt sind;</p> <p>-----</p>	<p>Der Eintrag A3210 des BÜ gilt nicht; stattdessen gilt der Eintrag AC300 in Teil II.</p> <p>AC300 <i>Gefährliche Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische</i> solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen.</p>	<p>Der Eintrag Y48 des BÜ gilt nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:</p> <p>EU48: <i>Ungefährliche Kunststoffabfälle</i>, die nicht unter den Eintrag AC300 in Teil II oder den Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I fallen, sowie Gemische aus Kunststoffabfällen, die nicht unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen.</p>

<p>c) Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen: ***</p> <ul style="list-style-type: none"> - Perfluorethylen/-propylen (FEP) - <i>Perfluoralkoxyalkane:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)</i> • <i>Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)</i> - Polyvinylfluorid (PVF) - Polyvinylidenfluorid (PVDF) - Polytetrafluorethylen (PTFE) - Polyvinylchlorid (PVC). 	<p>c) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 unter <i>Perfluoralkoxyalkane</i> aufgeführt sind.“</p>		
<p>* In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.</p>			
<p>** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.</p>			
<p>*** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.</p>			

Tabelle 2		
Verbringungen zur Verwertung (Recycling - <u>nachweislich stoffliche Verwertung R3</u>) in/aus Drittstaaten		
<p>Allgemeine Informationspflicht, keine Notifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbringung in/aus OECD-Drittstaaten ➤ Einfuhr aus NICHT-OECD-Drittstaaten 	<p>Notifizierungspflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbringung in/aus OECD-Drittstaaten: ➤ Einfuhr aus NICHT-OECD-Drittstaaten: 	
<p>Ausfuhr in NICHT-OECD-Drittstaaten: Gem. Kommissions-Verordnung - Drittstaaten-Regelung <i>Allg. Informationspflicht / Notifizierung / Verboten</i></p>	<p>Ausfuhr in NICHT-OECD-Drittstaaten: Verboten</p>	
<p>Anhang III Teil I VVA „GRÜNE“ Abfallliste: s. Anhang V Teil 1 Liste B</p>	<p>Anhang IV Teil I VVA „GELBE“ Abfallliste s. Anhang V Teil 1 Liste A</p>	<p>Anhang IV Teil I VVA „nicht gelistet“ s. Anhang V Teil 3 Liste A</p>
<p>B3011 „Ungefährliche Kunststoffabfälle“: Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling* bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen ** sind:</p> <p>-----</p> <p>Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich *** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polyethylen (PE) - Polypropylen (PP) - Polystyrol (PS) - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) - Polyethylenterephthalat (PET) - Polycarbonate (PC) - Polyether <p>-----</p> <p>Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus <i>einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt</i> bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Harnstoff-Formaldehyd-Harze - Phenol-Formaldehyd-Harze - Melamin-Formaldehyd-Harze - Epoxidharze - Alkydharze <p>-----</p>	<p>A3210 Gefährliche Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen</p>	<p>Y48: Ungefährliche Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische aus solchen Abfällen, mit Ausnahme der folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunststoffabfälle, bei denen es sich um gefährliche Abfälle handelt (s. A3210) - Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling ** bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen*** sind (s. B3011)

<p>Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen: ****</p> <ul style="list-style-type: none"> - Perfluorethylen/-propylen (FEP) - Perfluoralkoxyalkane: <ul style="list-style-type: none"> • Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA) • Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) - Polyvinylfluorid (PVF) - Polyvinylidenfluorid (PVDF) [- Polytetrafluorethylen (PTFE)] [- Polyvinylchlorid (PVC) -] <p>-----</p> <p>Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polyethylen (PE), - Polypropylen (PP) und/oder - Polyethylenterephthalat (PET) <p>bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling***** jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen** sind.</p>		
<p>* Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.</p>		
<p>** In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.</p>		
<p>*** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.</p>		
<p>**** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.</p>		
<p>***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.“</p>		